

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tangstedt

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tangstedt hat am 01.07.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl 2025 I Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Grabmindestunterhaltung):

1. Reihengrabstätte

a) für Särge mit der Mindestanforderung –Rasen-namenlos	für 25 Jahre	3.087,50 Euro
b) für Särge mit der Mindestanforderung –Rasen-mit Namensinschrift in ein Gemeinschaftsgrabmal	für 25 Jahre	3.427,50 Euro
c) für Urnen mit der Mindestanforderung –Rasen-namenlos	für 20 Jahre	1.650,00 Euro
d) für Urnen mit der Mindestanforderung –Rasen-mit Namensinschrift in ein liegendes Grabmal	für 20 Jahre	2.050,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

a) für Särge verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Kindergrabfeld	je Grabstelle	für 15 Jahre	1.050,00 Euro
b) für Särge verstorbener Kinder ab 5. Lebensjahr auf dem Kindergrabfeld	je Grabstelle	für 25 Jahre	1.737,50 Euro
c) für Beetanlage *) **)	je Grabstelle	für 25 Jahre	2.625,00 Euro
d) mit der Mindestanforderung –Rasen- *) **)	je Grabstelle	für 25 Jahre	2.837,50 Euro
e) für Urnen	je Grabstelle	für 20 Jahre	1.700,00 Euro
f) für Urnen als Baumgrab mit Mulch	je Grabstelle	für 20 Jahre	1.900,00 Euro
g) für Urnen als Baumgrab mit Stauden	je Grabstelle	für 20 Jahre	1.770,00 Euro
h) für Urnen als Baumgrab im Naturgrabfeld	je Grabstelle	für 20 Jahre	1.610,00 Euro
i) für Urnen als Staudengrab im Feld 02	je Grabstelle	für 20 Jahre	2.170,00 Euro
j) für Urnen als Staudengrab im Feld 10	je Grabstelle	für 20 Jahre	2.240,00 Euro

*) Bei einer Urnenbeisetzung beläuft sich die Verleihung des Nutzungsrechts auf 20 Jahre. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend um 1/5.

**) Bei einer Erdbestattung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beläuft sich die Verleihung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend um 2/5.

3. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht

a) für Beetanlage	je Grabstelle	für 10 Jahre	530,00 Euro
b) mit der Mindestanforderung –Rasen-	je Grabstelle	für 10 Jahre	530,00 Euro
c) für Urnen	je Grabstelle	für 10 Jahre	530,00 Euro
d) für Urnen als Baumgrab mit Mulch	je Grabstelle	für 10 Jahre	665,00 Euro
e) für Urnen als Baumgrab mit Stauden	je Grabstelle	für 10 Jahre	510,00 Euro
f) für Urnen als Baumgrab im Naturgrabfeld	je Grabstelle	für 10 Jahre	540,00 Euro
g) für Urnen als Staudengrab im Feld 02	je Grabstelle	für 10 Jahre	550,00 Euro
h) für Urnen als Staudengrab im Feld 10	je Grabstelle	für 10 Jahre	550,00 Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummer 2. berechnet.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt taggenau.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht, vgl. §16 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr unter 3. berechnet. Bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht werden bereits bezahlte Gebühren angerechnet.

Die Mindestdauer bei Erwerb und Nacherwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechtes beträgt 10 Jahre.

(2) Verwaltungsgebühren:

1. Für die Ausstellung, Umschreibung oder Verlängerung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	14,50 Euro
2. Für die Ausstellung einer Graburkunde zum eingeschränkten Nutzungsrecht	14,50 Euro
3. Für die Genehmigung	
a) eines liegenden Grabmals	19,50 Euro
b) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	127,50 Euro
c) einer Nachbeschriftung oder Änderung an einem Grabmal	19,50 Euro
d) für die Zulassung einer/es Gewerbetreibenden	34,00 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausgraben und Verfüllen der Gruft und Abräumen der überflüssigen Erde, Transport und Abräumen der Kränze und Blumenschmuck.

Einschließlich der Ausschmückung der Gruft.

1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte	
a) Särge bis 1,20 m	391,00 Euro
b) Särge ab 1,20 m	938,50 Euro
2. für eine Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte	313,00 Euro

(4) Sonstige Gebühren:**1. Einmalige, anteilige Kosten für die Anlage der Gemeinschaftsgrabstätten bei Erwerb**

a) Wahlgrabstätte für Urnen als Baumgrab mit Mulch	50,00 Euro
b) Wahlgrabstätte für Urnen als Baumgrab mit Stauden	50,00 Euro
c) Wahlgrabstätte für Urnen als Staudengrab im Feld 02	60,00 Euro
d) Wahlgrabstätte für Urnen als Baumgrab im Naturgrabfeld	70,00 Euro

2. Kosten für Inschriften/Namensnennungen

a) Namensnennung Einzelfindling inkl. Stein im Naturgrabfeld	797,30 Euro
b) Namensnennung Doppelfindling inkl. Stein im Naturgrabfeld	1.118,60 Euro
c) Namensnennung Nachschrift Doppelfindling inkl. Stein im Naturgrabfeld	440,30 Euro
d) Namensnennung Bronzeplatte Basaltstele inkl. Platte im Naturgrabfeld	632,80 Euro
e) Nachträgliche Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal für Särge	340,00 Euro
f) Nachträgliche Namensinschrift in ein liegendes Grabmal für Urnen	400,00 Euro

3. Gebühren für die Arbeitsstunden

a) Gebühren für die Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter	49,55 Euro
b) Gebühren für die Arbeitsstunde Verwaltungsangestellte	58,30 Euro

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

bei Reihen- und Wahlgrabstätten, je Jahr und Grabstelle	44,50 Euro
---	------------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten jährlich erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in der unter (1) aufgeführten Grabnutzungsgebühr enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet worden ist. Sie wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

Instandhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sowie anteilige Kosten für Personalaufwand, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Instandhaltung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Maschinen sowie Treibstoffkosten.

5. Die Gebühren für Ausgrabungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

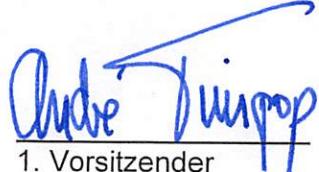
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.06.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg Ost vom 05.08.2025 (Az.: A-Mr 1.5 - 1013) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tangstedt, 14.08.2025

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Der Kirchengemeinderat –



1. Vorsitzender
André Trimpop





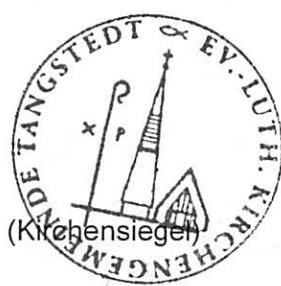
2. Vorsitzender
Pastor Peter Fahr

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde
öffentlich ausgehängt in der Zeit von 15.08.2025 bis 19.09.2025
im Schaukasten der Kirchengemeinde Tangstedt, der sich links vor dem Haupteingang des
Friedhofs befindet.
Nach vorherigem Hinweis in der Norderstedter Zeitung des Hamburger Abendblattes vom
15.08.2025.
Gleichzeitig wird sie unter www.kirche-tangstedt.de ab dem 15.08.2025 dauerhaft
bereitgestellt.



1. Vorsitzender
André Trimpop





2. Vorsitzender
Pastor Peter Fahr